

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**
**der Eurofins-ofi Lebensmittelanalytik GmbH** (im Folgenden kurz "EOLA" genannt)

**1 Allgemeines und Anwendungsbereich**

**1-1** Alle Lieferungen und Leistungen von EOLA erfolgen, falls nicht anders schriftlich vereinbart, aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die stets Vertragsbestandteil werden; gleiches gilt auch für telefonisch erteilte, nicht schriftlich bestätigte Aufträge und solche Aufträge, die durch Überlassung von Proben zustande kommen (Pkt 2-1). Ein Vertrag unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommt durch Annahme eines Auftrags des Kunden durch EOLA zustande. Ein EOLA erteilter Auftrag wird entweder dadurch angenommen, dass EOLA (a) den Auftrag ausführt, ohne dass es einer schriftlichen Bestätigung durch EOLA bedarf, oder (b) EOLA den Auftrag schriftlich bestätigt.

**1-2** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen alle bisherigen Versionen. Kein Mitarbeiter von EOLA, außer einem Geschäftsführer oder Prokuristen, hat die Vollmacht, von Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuweichen oder auf deren Geltung zu verzichten oder EOLA in einer Weise zu verpflichten, die zur Geltung von abweichenden Regeln führt, die mit denen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich kollidieren oder diesen vorgehen. Eine solche Änderung oder ein Verzicht auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist für EOLA nur bindend, wenn dies in Schriftform erfolgt und durch einen Geschäftsführer oder einen Prokuristen von EOLA unterzeichnet ist. Außendienstmitarbeiter der EOLA sind nicht zum Vertragsabschluss berechtigt. Abänderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch einen Geschäftsführer oder Prokuristen der EOLA.

**1-3** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz.

**2 Bestellung und Auftrag**

**2-1** Der Umfang der Arbeiten von EOLA ("Dienstleistungen") ist bei Erteilung des Auftrages schriftlich festzulegen. Jede Änderung oder Ergänzung des Auftragsumfanges bedarf zu ihrer Rechtsverbindlichkeit ebenfalls der Schriftform. Eine wirksame Auftragserteilung durch den Kunden setzt stets voraus, dass diese unter Verwendung des Briefkopfes des Kunden postalisch, per Fax oder durch elektronische Nachricht oder durch die Verwendung eines von EOLA akzeptierten Auftragsformulars bzw. elektronischen Orderdokuments erfolgt. Weiters ist erforderlich, dass zum Zeitpunkt der Auftragserteilung über alle wesentlichen Aspekte, die nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt sind (einschließlich Preis, geschätzter Realisierungszeit und Lieferdatum), Einigkeit besteht. Unbeschadet davon ist EOLA berechtigt, alle vom Kunden angelegerten Proben als Auftrag zu behandeln, sofern dieser bereits als Kunde in der Eurofins Datenbank registriert ist. Die Registrierung erfolgt, wenn bereits ein Auftrag zwischen dem Kunden und der Eurofins beauftragt bzw. abgewickelt wurde. Auch für derartige Aufträge gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EOLA. EOLA ist nicht verpflichtet mit der Analyse zu beginnen, bevor nicht Klarheit über den Umfang des Auftrags besteht und ihr alle erforderlichen Informationen übermittelt wurden. In diesem Fall wird EOLA den Kunden darüber informieren und gegebenenfalls ein neues Angebot vorlegen. Das neue Angebot gilt als angenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb von drei Werktagen schriftlich widerspricht. Sofern sich Art und Umfang der von EOLA zu erbringenden Dienstleistungen nicht eindeutig aus der Auftragsbestätigung oder der Vereinbarung mit dem Kunden ergeben, bestimmen sich Art und Umfang der Dienstleistungen nach dem geltenden Leistungskatalog der EOLA. Die EOLA erbringt die Dienstleistungen gemäß den Anweisungen des Kunden. Für den Fall, dass entsprechende Anweisungen des Kunden fehlen, erbringt EOLA die Dienstleistungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Handelsbräuche und Geschäftsgewohnheiten bzw. unter Anwendung jener Praktiken, die EOLA unter gutachterlichen, technischen und wirtschaftlichen Kriterien als am besten geeignet erachtet. EOLA ist auch berechtigt, Anweisungen des Kunden abzulehnen, sofern dies gesetzlich geboten ist oder aus anderen Gründen erforderlich ist. EOLA wird den Kunden darüber umgehend informieren.

**2-2** Sofern nicht ausdrücklich schriftlich und mit Unterschrift eines Geschäftsführers oder Prokuristen etwas Abweichendes vereinbart wird, entfallen Geschäftsbedingungen des Kunden keine Wirkung, auch wenn dieser zu irgendeinem Zeitpunkt auf diese verwiesen oder verwiesen hat. Auch bedeutet eine allfällige frühere Akzeptanz spezieller Bedingungen bei einem vorgängigen Auftrag (einschließlich spezieller Preisregelungen) nicht, dass diese auch zukünftig für nachfolgende Aufträge akzeptiert werden. Jeder Auftrag, den EOLA akzeptiert, wird insofern als separater Vertrag zwischen EOLA und dem Kunden angesehen.

**2-3** EOLA kann, wenn der Kunde für einen bereits bestehenden Auftrag zusätzliche Leistungen nachträglich verlangt, zusätzlich zu dem dadurch auflaufenden Entgelt gemäß Preisliste (Pkt 3-2) eine Administrationsgebühr von Euro 26,00 berechnen. Wünscht der Kunde zusätzliche Leistungen zu Proben, die bereits im Labor eingegangen sind, so wird dies als neuer Auftrag angesehen und geschätzte Liefertermine verschoben sich entsprechend.

**2-4** Jegliche logistische Dienstleistung, die außerhalb des Labors zu erfolgen hat (insbesondere Abholung, Probenentnahme, Auditing) und die der Kunde trotz Vereinbarung nicht in Anspruch nimmt, ist in voller Höhe zu bezahlen. Die vorstehende Regelung kommt nicht zur Anwendung, wenn der Kunde vertraglich oder gesetzlich berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten oder wenn die beauftragte logistische Dienstleistung spätestens, (a) wenn die Dienstleistung in einer Abholung besteht, 48 Stunden vor Leistungserbringung bzw. (b) wenn die Dienstleistung in einer Probenentnahme besteht, 96 Stunden vor Leistungserbringung bzw. (c) wenn die Dienstleistung in einem Auditing besteht, eine Woche vor Leistungserbringung durch den Kunden storniert oder modifiziert wurde.

**2-5** EOLA behält sich das Recht vor, für die Leistungserbringung ausgewählte und fachlich qualifizierte Institutionen als Subunternehmer beizuziehen. Der Kunde stimmt dieser Vorgehensweise durch die Auftragserteilung dezidiert zu.

**2-6** Unbeschadet allfälliger weiterer vereinbarter oder gesetzlicher Gründe ist EOLA berechtigt vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn (a) eine rechtzeitige Erfüllung des Vertrages durch Umstände, welche der Sphäre des Kunden zuzurechnen sind, unmöglich ist, (b) der Kunde seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere gemäß Pkt 4 sowie einer allfälligen Vorausleistungspflicht trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt, (c) eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber EOLA gefährdet wird. Erklärt EOLA nach Pkt 2-6 die Auflösung des Vertrages, so hat EOLA Anspruch auf Ersatz aller bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen und aller weiteren allenfalls noch auflaufenden Kosten.

**3 Preise und Zahlungsbedingungen**

**3-1** Sämtliche Preise gelten „ex works“ (gemäß Definition ICC Incoterms 2000) ausschließlich Verpackung, die gesondert in Rechnung gestellt wird, es sei denn es ist etwas anderes vereinbart. Alle zusätzlichen Kosten und Auslagen sind vom Kunden zu tragen, beispielsweise solche, die der EOLA im Zusammenhang mit dem Auftrag entstehen.

**3-2** Sämtliche Preise verstehen sich ohne anfallende Steuern und Gebühren und werden aufgrund der bei Erstellung des Angebots jeweils gültigen Preisliste ermittelt. Alle anfallenden Steuern und Gebühren gehen zu Lasten des Kunden und fallen entsprechend der am Tag der Rechnungsstellung oder dem sonst maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Höhe an.

**3-3** Rechnungen sind ohne Abzüge sofort nach Rechnungserhalt fällig. Jegliche sich auf eine Rechnung beziehende Mängelrüge und sonstige Rüge ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung mit Begründung geltend zu machen. Geht EOLA innerhalb dieser Frist keine schriftliche Beanstandung des Kunden zu, gilt die Rechnung als vom Kunden genehmigt. Falls

der Kunde die Richtigkeit eines Analyseergebnisses oder sonstiger Ergebnisse von Dienstleistungen anzweifelt, berechtigt ihn dies nicht, die Zahlung zurückzuhalten, sofern nicht die Fehlerhaftigkeit des Analyseergebnisses oder der sonstigen Dienstleistungen und daraus allenfalls resultierende Gegenansprüche des Kunden unstreitig, durch EOLA anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle weiteren Forderungen, auch aus anderen Aufträgen soweit sie noch nicht fällig sind, sofort fällig gestellt und EOLA ist berechtigt, die Ausführung der Dienstleistung und jegliche sonstige Arbeit aus diesem oder anderen Aufträgen für den Kunden zu unterbrechen. Im Falle der Säumnis der Zahlung verpflichtet sich der Kunde, die Betreuungskosten des Kreditsschutzverbandes von 1870 oder anderer Inkassoinstitute gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gebühren der Inkassoinstitute, BGBl. Nr. 1414/1996 in der jeweils geltenden Fassung, zu vergüten. Im Falle der Nichtbezahlung innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 4 (vier) Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskontsatz der UniCredit Bank Austria AG, mindestens aber 8 % pro Jahr verrechnet. Weiteres ist der Kunde verpflichtet, zusätzlich zu den Mahnspesen alle der EOLA bei der zweckentsprechenden Verfolgung ihrer Ansprüche auflaufenden angemessenen Kosten, Spesen und Barauslagen, aus welchem Titel auch immer sie resultieren, zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt EOLA vorbehalten.

**3-4** Unabhängig von Umfang und Art der in Auftrag gegebenen Arbeiten wird pro Rechnung eine Mindestsumme von Euro 65,00 fakturiert. Wenn eine Rechnung auf Kundenwunsch durch EOLA neu ausgestellt wird, kann EOLA eine Administrationsgebühr von Euro 15,00 zusätzlich fakturieren.

**3-5** Zahlung erfolgt durch Überweisung oder im Lastschriftverfahren. Sonstige Zahlungsweisen bedürfen der vorherigen Vereinbarung mit der EOLA. Der Kunde ist verpflichtet, EOLA die erforderlichen Kontodetails mitzuteilen.

**3-6** EOLA ist auch nach Vertragsabschluss berechtigt, die Durchführung eines Vertrages davon abhängig zu machen, dass 100 % des schätzungsweise zu zahlenden Entgelts als Vorleistung erbracht werden.

**3-7** Der Kunde stimmt ausdrücklich einer elektronischen Übermittlung der Rechnung zu. Der Kunde ist diesbezüglich spätestens bei Beauftragung dazu verpflichtet, der EOLA entsprechende Kontaktdaten (Email-Adresse/n, ggf. Ansprechpartner etc.) zur Verfügung zu stellen."

**4 Pflichten des Kunden**

**4-1** Der Kunde hat EOLA die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Auskünfte und Sachen (Prüfung in ausreichender Probenmenge, Unterlagen, etc.) unentgeltlich und rechtzeitig zu übermitteln und die erforderlichen Anweisungen zu erteilen. Ist dies nicht möglich oder unteilhaft, hat er dafür zu sorgen, dass die zu untersuchenden Sachen den Mitarbeitern und Vertretern der EOLA frei zugänglich sind. Proben oder Materialien müssen in einem Zustand sein, der die Erstellung von Berichten / Analysen oder die Herstellung in Auftrag gegebener Dienstleistungen ohne Schwierigkeiten ermöglicht. EOLA ist berechtigt, eine Eingangsuntersuchung der Probe oder Materialien durchzuführen, um deren Zustand vor Bearbeitung der Probe, der Fertigung eines Berichts oder der Nutzung festzustellen. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten dieser Eingangsprüfung zu übernehmen, falls sich herausstellt, dass die Probe oder Materialien nicht den Erfordernissen dieses Pkt 4.1 entsprechen. Falls die Eingangsprüfung ergibt, dass eine Analyse oder sonstige Dienstleistung unmöglich oder nur unter schwierigeren Bedingungen möglich ist als dies ursprünglich vorausgesetzt wurde – beispielsweise weil die Probe oder Materialien mit Fremdmaterialien oder Substanzen, die vom Kunden nicht mitgeteilt worden waren, durchsetzt sind oder sich zersetzt haben, ist die EOLA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Ausführung des Auftrags zu unterbrechen. In diesem Fall hat der Kunde die Kosten, die bei der EOLA bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, zu tragen.

**4-2** EOLA wird vom Kunden von allen Vorgängen und Umständen, die für den Zweck und die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können, ohne besondere Aufforderung rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Der Kunde muss sicherstellen und garantieren, dass von den Proben keine Gefahren für Eigentum und sonstige Rechtsgüter der EOLA und ihrer Mitarbeiter und sonstigen Vertreter sowie Dritten ausgehen, weder auf dem Betriebsgelände des Kunden noch während des Transports, im Labor oder in sonstigen EOLA gehörenden Betriebsstätten. Dies gilt auch für Betriebsstätten und Personen, die für EOLA im Unterauftrag tätig sind. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die Bestimmungen über Sondermüll und Gefahrenstoffe einzuhalten. Diese Pflichten beziehen sich auch auf Information, Transport und Beseitigung. Insbesondere sind die Mitarbeiter oder sonstige Vertreter der EOLA auf von den Proben herrührende Gesundheits- oder Sicherheitsbedenken schriftlich hinzuweisen. Dies beinhaltet insbesondere Bedenken im Hinblick auf bekannte oder vermutete Giftstoffe oder sonstige Kontaminationen einer Probe, den vermutlichen Grad der Kontamination wie auch die Risiken für Eigentum und sonstige Rechtsgüter der EOLA und ihrer Mitarbeiter und sonstigen Vertreter im Zusammenhang mit der Kontamination. Der Kunde hat EOLA generell vor allen aus seiner Sphäre stammenden toxischen, reizenden, ätzenden, entzündlichen, brandfördernden, explosiven oder sonst für die menschliche Gesundheit abträglichem Bestandteilen oder vor Umweltbedingungen, von denen ionisierende oder hoch magnetischen Strahlen, elektromagnetischen Felder oder Laserstrahlen ausgehen, schriftlich zu warnen. Im Fall der Nichteinhaltung dieser Pflichten ist der Kunde für alle Kosten, Schäden und sonstigen Nachteile haftbar, die bei der EOLA oder ihrem Personal oder ihren sonstigen Vertretern sowie Partnerorganisationen hierdurch verursacht worden sind; dies unabhängig davon, ob diese Nachteile auf dem Betriebsgelände des Kunden (etwa bei einer Probenentnahme), während des Transports, im Labor oder in sonstigen zur EOLA gehörenden oder mit ihr in Verbindung stehenden Betriebsstätten auftreten. Die Haftung umfasst auch eine entsprechende Pflicht zur Schad- und Klagloshaltung der EOLA im Fall der Inanspruchnahme durch Dritte. Der Kunde hat die angemessenen Kosten der zweckentsprechenden Beseitigung von Sondermüll und Gefahrenstoffen, die aufgrund der vom Kunden überlassenen Proben anfallen, zu tragen. Dies unabhängig davon, ob die Probe als Sondermüll oder Gefahrenstoff beschrieben wurde oder nicht. Auf Aufforderung der EOLA ist der Kunde verpflichtet, diese über die exakte Zusammensetzung der Probe zu informieren.

**4-3** Soweit Untersuchungen außerhalb des Betriebsgeländes von EOLA erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der Kunde EOLA und ihren Vertretern den Zugang zu den entsprechenden Örtlichkeiten durchgängig zu ermöglichen. Insbesondere hat der Kunde alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz fremder Rechte und Güter zu treffen. Der Kunde hat EOLA auch sämtliche Geräte und Hilfspersonen auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich oder zweckmäßig sind.

**4-4** Für den Auftragsumfang und die Vertragserfüllung erforderliche behördliche Genehmigungen oder Einwilligungen Dritter hat der Kunde auf seine Kosten einzuholen und EOLA unaufgefordert nachzuweisen. Überhaupt hat der Kunde allfällige gesetzlich, insbesondere lebensmittelrechtlich gebotene Mitwirkungspflichten pünktlich und genau zu erfüllen.

**5 Eigentumsrechte an den Proben und Lagerung der Proben**

**5-1** Alle Proben und Muster werden insofern Eigentum von EOLA, als und soweit dies notwendig ist, um den Auftrag durchzuführen. Wenn keine entgeltliche Lagerung vereinbart wurde, ist EOLA nicht zur Lagerung oder Kühlung der Proben verpflichtet. Wenn eine solche entgeltliche Lagerung vereinbart wurde, wird die EOLA die erforderlichen Schritte zur fachgerechten Lagerung der Proben ergreifen.

**5-2** EOLA ist berechtigt, Proben nach Abschluss der Analyse zu beseitigen oder zu zerstören, es sei denn zwischen den Vertragsparteien ist schriftlich vereinbart worden, dass EOLA die Probe aufzubewahren hat. Wenn eine bestimmte Aufbewahrungsfrist vereinbart wurde, ist die EOLA nach deren Ablauf berechtigt, die Proben ohne vorherige Ankündigung zu beseitigen

oder zu zerstören. Bestehen für die Beseitigung oder Zerstörung von Proben und Mustern besondere gesetzliche Bestimmungen (zum Beispiel bei Sondermüll und Gefahrenstoffen), trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Kosten. Falls der Kunde die Rückgabe nicht benötigten Probematerials verlangt, wird EOLA dieses auf Kosten und Risiko des Kunden zurückschicken.

**5-3** Der Kunde ist verpflichtet, das Prüfgut auf Aufforderung von EOLA unverzüglich zu übernehmen und abzutransportieren; im Verzugsfall ist EOLA berechtigt, das Prüfgut auf Kosten des Kunden zu verwahren oder zu entsorgen.

#### **6 Lieferdaten und Bearbeitungszeit**

**6-1** Liefer- und Analysetermine sind Schätzungen und begründen keine Verpflichtung von EOLA. Die EOLA wird gleichwohl angemessene Bemühungen an den Tag legen, um die geschätzten Fristen einzuhalten.

**6-2** Die Ergebnisse werden grundsätzlich unverzüglich nach Fertigstellung der Analyse auf elektronischem Weg den Personen zur Kenntnis gebracht, die der Kunde bei Ertelung des Auftrages angegeben hat. Abweichend davon kann die Übermittlung auf dem Postweg oder gemäß sonstiger Vereinbarung erfolgen, wobei für diese Leistungen seitens der EOLA Gebühren verlangt werden können.

#### **7 Nutzung von Arbeitsergebnissen**

**7-1** EOLA behält sich sämtliche Eigentums- und Schutzrechte, insbesondere das Werknutzungsrecht, an Analyseresultaten, Produkten, Ausrüstung, EDV-Programmen, Auditberichten oder ähnlichen von EOLA erbrachten Leistungen vor. Von schriftlichen Unterlagen, die EOLA zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf sich EOLA Kopien anfertigen und zu ihren Akten nehmen. Bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung stehen dem Kunden keinerlei Rechte in Bezug auf eine Nutzung der erbrachten Leistungen zu.

**7-2** EOLA behält sich jedoch das Recht vor, nach vollständiger Bezahlung die Ergebnisse anonymisiert für wissenschaftliche Zwecke aufzubewahren, zu nutzen, zu bearbeiten und zu veröffentlichen, sofern dadurch absehbar keine Kundeninteressen (insbesondere unter Wahrung der Anonymität) beeinträchtigt werden.

**7-3** Unbeschadet des Punktes 5. ist EOLA berechtigt, das Prüfgut sowie Arbeitsergebnisse bis zur vollständigen Bezahlung des Entgeltes zurückzubehalten.

#### **8 Gewährleistung und Haftung**

**8-1** Die Erbringung der Dienstleistungen erfolgt auf Grundlage der vom Kunden überlassenen Informationen, Dokumente und Proben sowie den diesbezüglichen Anweisungen des Kunden. Aufträge werden durch die EOLA soweit nicht explizit anderes vereinbart nach dem gegenwärtigen Stand der Technik und den verfügbaren Bedingungen fachkundig erfüllt, unter der Voraussetzung, dass die Informationen, Dokumente und Proben richtig, vollständig und dafür geeignet sind. EOLA übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrunde liegenden Richtlinien, Vorschriften bzw. Normen Dritter und die vom Kunden aus den Resultaten in eigener Verantwortung gezogenen Schlussfolgerungen. Der Kunde anerkennt auch, dass Resultate nicht stets zu 100 % exakt und / oder zutreffend sein können. Analysen, Interpretationen, Schätzungen, Beratungsdienstleistungen und Schlussfolgerungen werden unter Ansetzung eines angemessenen Sorgfaltsgrades durchgeführt. Gleichwohl kann die EOLA nicht gewährleisten, dass diese stets korrekt oder uneingeschränkt zutreffend sind. Die Dienstleistungen der EOLA unterstehen, soweit sie nicht ausdrücklich als Werkverträge bezeichnet werden und dies rechtlich möglich ist, den Bestimmungen über Dienstverträge im Sinne des ABGB. Soweit Dienstleistungen dennoch den werkvertraglichen Bestimmungen unterliegen, beträgt die Gewährleistungsfrist für die dergestalt beschränkte Gewährleistung 3 (drei) Monate ab Abnahme. Die Parteien vereinbaren, dass Dienstleistungen, Waren etc. als abgenommen anzusehen sind, sofern der Kunde nicht innerhalb von einer Woche nach deren Erhalt der EOLA etwas Abweichendes mitteilt. In jedem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Stichhaltigkeit der von EOLA übermittelten Ergebnisse, Interpretationen, Schätzungen und Schlussfolgerungen mit angemessener Sorgfalt auf eigenes Risiko zu verifizieren. Sollten die Resultate für den Kunden erkennbar falsch sein, ist der Kunde verpflichtet, EOLA unverzüglich zu kontaktieren und entsprechend zu informieren. Sofern die von EOLA erbrachten Dienstleistungen nicht den zwischen den Parteien vereinbarten Anforderungen entsprechen, hat der Kunde die EOLA hiervon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die EOLA wird sodann jede nicht vertragsgemäße Dienstleistung ohne zusätzliches Entgelt nochmals erbringen oder, nach Wahl der EOLA, jenen Anteil des vom Kunden geleisteten Entgelts an den Kunden zurückerstatten, der auf die nicht vertragsgemäßen Dienstleistungen entfällt. Für darüber hinausgehende schuldhaft verursachte Schäden gilt Pkt 9.

**8-2** Jeder analytische Bericht bezieht sich ausschließlich auf die durch die EOLA analysierte Probe und den dort angegebenen Prüfumfang. Die Auswahl von Untersuchungen auf Verkehrsfähigkeiten erfolgt nicht umfassend, sondern grundsätzlich stichprobenartig und ist auf die geprüfte Probe / Charge beschränkt. Auditberichte stellen eine Momentaufnahme der vorgefundenen Bedingungen dar und beziehen sich stets auf diesen Zeitpunkt und können nicht als allgemein gültig interpretiert werden. Sofern EOLA nicht ausdrücklich mit der Erstellung eines „umfassenden Prüfplans“ (einschließlich Festlegungen, welche Proben welcher Rohmaterialien und Fertigprodukte mit welcher Frequenz analysiert und geprüft werden sollen) unter Festlegung einer präzisen Reichweite der durchzuführenden Analysen beauftragt wurde, oder wenn und soweit der Kunde entsprechenden Empfehlungen der EOLA nicht folgt, liegt es außerhalb der Verantwortung der EOLA, falls sich herausstellen sollte, dass der Probenplan und / oder die Festlegung der Analysenreichweite unzureichend oder unangemessen sind.

**8-3** Der Kunde ist für die sachgerechte Anlieferung der zu untersuchenden oder analysierenden Probe und der Materialien, die zum Zweck einer Dienstleistung übermittelt werden, verantwortlich. Wenn und soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, besteht keine Verantwortlichkeit der EOLA, falls es zu einem Verlust oder einem Schaden an einer Probe oder einer Verspätung auf dem Transportweg kommt. Der Kunde ist ausschließlich und jederzeit für die Sicherheit, die Verpackung und Versicherung der Probe von der Absendung bis zur Anlieferung in den Büros oder Laboren der EOLA verantwortlich.

**8-4** Der Kunde gewährleistet und ist gegenüber der EOLA verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle Proben, die an EOLA zu Analysezwecken geschickt werden, sicher und in einem stabilen Zustand sind. Er verpflichtet sich weiter, die EOLA und deren Personal oder sonstige Vertreter sowie Subunternehmer von allen Schäden, Kosten und sonstigen Nachteilen freizustellen, die sich für diese daraus ergeben, dass eine Probe gefährlich oder instabil ist, es sei denn, der Kunde hat dies nicht zu vertreten. Falls eine Probe gefährlich ist oder Sondermüll / Gefahrgut darstellt, hat der Kunde die EOLA schriftlich vor Versendung entsprechend zu unterrichten. Er ist weiter zur entsprechenden Beschriftung der Verpackung, von Proben und / oder Containern verpflichtet.

**8-5** Sofern nicht schriftlich anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, besteht die vertragliche Beziehung ausschließlich zwischen dem Kunden und der EOLA. Es wird kein Vertrag zugunsten Dritter abgeschlossen, durch den EOLA gegenüber diesen Dritten verpflichtet werden kann. Der Kunde verpflichtet sich, die EOLA von allen und gegen alle Ansprüche dritter Parteien freizuhalten, die in Bezug auf den Kunden oder den Auftrag des Kunden gegen EOLA gerichtet werden, wenn und soweit dies auf ein Verschulden auf Seiten des Kunden zurückzuführen ist.

**8-6** Für EDV-Programme und Geräte haftet die EOLA lediglich im Sinne des Punktes 9. Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine EDV-Programme und seine Geräte korrekt arbeiten und für seine Anwendungen und Nutzungsbedingungen geeignet sind.

#### **9 Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse**

**9-1** EOLA haftet in jedem Fall nur maximal bis zur Höhe des vom Kunden für die Analyse der betreffenden Probe bezahlten Preises, soweit kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Eine weitergehende Haftung, insbesondere eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, wird abbedungen.

**9-2** EOLA haftet keinesfalls für indirekte, mittelbare oder immaterielle Schäden, bloße Vermögensschäden oder Folgeschäden welcher Art immer, die dem Kunden oder einem Dritten direkt oder indirekt entstehen (z.B. Prestigeverlust, entgangener Gewinn, Annullierung von Kulanzregelungen, Rückruf von Produkten, Datenverlust usw.). Dasselbe gilt für Verluste, Schäden oder Kosten, die dem Kunden durch einen Inanspruchnahme von Dritten, insbesondere aus dem Titel der Produkthaftung, entstehen. **9-3** In allen anderen als den unter 9-1 und 9-2 genannten Fällen, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet EOLA höchstens bis zum Zehnfachen des vom Kunden für die Analyse bezahlten Preises.

**9-4** Sofern EOLA gemeinsam mit einem Dritten dem Kunden gegenüber haftet, haftet EOLA nur insoweit für Schäden, als diese Schäden direkt auf den von der EOLA übernommenen Anteil an Verantwortung für die gegenständlichen Schäden zurückzuführen sind.

**9-5** Schadenersatzansprüche gegen EOLA verjähren binnen 12 Monaten ab Abnahme der Dienstleistungen.

**9-6** Keine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bewirkt, dass die Haftung der EOLA in folgenden Fällen ausgeschlossen oder beschränkt ist: (i) Haftung für Tod oder Körperverletzung nach den Regeln der Produkthaftung, soweit diese auf die Dienstleistungen der EOLA Anwendung finden; (ii) bei vorsätzlicher Schädigung; oder (iii) bei anderen Haftungen, sofern diese gesetzlich weder ausgeschlossen noch beschränkt werden können.

#### **10 Wiederholungen von Analysen**

Beanstandungen im Hinblick auf Testergebnisse können nur im Rahmen von Pkt 8-1 geltend gemacht werden. Beauftragt der Kunde EOLA, eine bereits durchgeführte Analyse noch einmal zu wiederholen, wird dies vorbehaltlich Pkt 8-1 gesondert in Rechnung gestellt.

#### **11 Höhere Gewalt**

Für Verspätungen, Fehler, Schäden oder andere Probleme, die durch Ereignisse und Umstände verursacht werden, die für die EOLA unvorhersehbar und außerhalb ihrer Kontrolle waren oder die aus der Einhaltung von behördlichen Anordnungen, Gesetzen oder anderen allgemein gültigen Normen herrühren, besteht keine Schadenersatzpflicht der EOLA.

#### **12 Vertraulichkeit und Kundendatenverarbeitung**

**12-1** EOLA ist berechtigt, im Rahmen der einzuhaltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen persönliche oder geschäftliche Daten, die EOLA vom Kunden auf irgendeinem Weg erhalten hat, zu speichern und zu verarbeiten, unabhängig davon, ob solche Daten direkt vom Kunden stammen oder von einem Dritten.

**12.2** Zum Zwecke der Auftragsdurchführung werden von EOLA personenbezogene Daten – etwa von Organen, Ansprechpartnern und/oder Projektverantwortlichen – verarbeitet und genutzt. Der Kunde stimmt zu, dass zur Sicherstellung des bestmöglichen Services inkl. der Nutzung von bestehenden Kapazitäten und Know-How personenbezogene Daten, aber auch auftragsbezogene Informationen wie Analysefragestellungen und deren Ergebnisse, an konzernangehörige Unternehmen in Österreich, der Schweiz und Deutschland, die sämtlich eine Akkreditierung nach ISO 17025 haben, übermittelt werden können (Details sind unter den Websites [www.eurofins.at](http://www.eurofins.at), [www.eurofins.ch](http://www.eurofins.ch) und [www.eurofins.de](http://www.eurofins.de) abrufbar). Die konzernangehörigen Unternehmen sind an eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung gebunden, die auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus erfolgt durch EOLA eine Verarbeitung und Nutzung der Daten zum Zwecke der weiteren Auftragsgewinnung (Marketing, Kundenansprache auf elektronischen Weg etc.), wobei Daten dafür auch konzernangehörige Unternehmen in Österreich, der Schweiz und Deutschland (Details sind unter den Websites [www.eurofins.at](http://www.eurofins.at), [www.eurofins.ch](http://www.eurofins.ch) und [www.eurofins.de](http://www.eurofins.de) abrufbar) übermittelt werden können. Der Kunde kann seine Zustimmung jederzeit widerrufen, was EOLA allerdings zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn dadurch die Vertragserfüllung beeinträchtigt wird.

**12-3** EOLA ist verpflichtet, alle Analyse- und Serviceberichte vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt nicht im Hinblick auf die ihr nach Pkt 7-2 zustehenden Rechte und ein allfälliges Erfordernis, einen Zahlungsanspruch für geleistete Dienste nachzuweisen.

**12-4** Analyseergebnisse werden ausschließlich für den jeweils vereinbarten Zweck, sofern kein Zweck vereinbart ist, nur für den eigenen betrieblichen Gebrauch des Kunden erstellt und übermittelt. Analyseergebnisse dürfen an Dritte nur dann ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit der EOLA übermittelt werden, wenn dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Dem Kunden ist es untersagt, ohne schriftliche Zustimmung der EOLA Arbeitsergebnisse zu verändern, zu bearbeiten oder nur auszugsweise wiederzugeben. Des Weiteren ist der Kunde verpflichtet, hinsichtlich aller durch EOLA geleisteten Dienste Vertraulichkeit zu wahren. Weiters sind deren Ergebnisse wie auch die Zusammensetzung von Produkten und EDV-Programmen, die durch die EOLA geliefert wurden, sowie Analyseergebnisse und Auditberichte nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der EOLA zu veröffentlichen oder zu nutzen. Auch für den Fall, dass eine derartige schriftliche Zustimmung erteilt wird, bleibt der Kunde (a) verantwortlich für jegliche Konsequenzen, die aus der Weitergabe solcher Ergebnisse an dritte Parteien und aus dem Vertrauen einer solchen dritten Partei auf diese Ergebnisse herrühren und (b) verpflichtet sich hiermit die Mitarbeiter, Vertreter und Subunternehmer der EOLA von jeglicher Inanspruchnahme durch eine dritte Partei freizuhalten, die aufgrund der Weitergabe solcher Ergebnisse und / oder des Vertrauens in dieselben und daraus resultierender – tatsächlicher oder angeblicher - Schäden erfolgt.

**12-5** Lebensmittelunternehmen sind in Österreich gemäß § 38 LMSVG dazu verpflichtet Isolate von entsprechend geregelten pathogenen Mikroorganismen aus ihren Proben unverzüglich, längstens jedoch binnen zwei Tagen, an das entsprechende Referenzlabor zu übermitteln. Der anonymisierte Versand der Isolate ist bei Beauftragung von mikrobiologischen Untersuchungen auf diese Keime Vertragsbestandteil. Für diese Leistung (Gefahrguttransport und Isolatherstellung) werden zusammen Euro 40,00 verrechnet.

#### **13 Schlussbestimmungen**

**13-1** Die Unwirksamkeit oder inhaltliche Begrenzung einer oder mehrerer der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

**13-2** EOLA ändert diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Zeit zu Zeit. Für Aufträge gilt jeweils die aktuelle Version zum Zeitpunkt der Annahme des Angebots.

**13-3** Für den Fall, dass ein Gericht Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwerfen, inhaltlich begrenzen oder für unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar erachtet sollte, verbleiben die restlichen Teile im weitest möglichen Umfang als wirksam bestehen.

**13-4** Für den Fall, dass EOLA oder der Kunde Rechte, die sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, nicht ausübt, bedeutet dies weder einen Verzicht auf diese Rechte noch hat dies eine Verwirkung dieser Rechte zur Folge.

**13-5** Der Kunden darf nicht mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der EOLA aufrechnen, es sei denn dass seine Forderungen von EOLA anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt wurden.

#### **14 Geltendes Recht und Gerichtsstand**

Zahlungs- und Erfüllungsort ist Wien. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, ausschließlich zuständig. EOLA bleibt jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu klagen. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des IPRG.